



**Erläuterungen zur Bestimmung im kantonalen
Muster-Bau- und Zonenreglement (Muster-BZR)
bei Vorhaben im Wildtierkorridor**

Inhalt

1 Vorwort	3
2 Zusammenfassung	4
3 Einleitung	5
4 Projektstandort – wo liegt das Vorhaben?	8
5 Vorhaben in der Freihaltezone Wildtierkorridor	9
Grundprinzip: Beurteilung des Einzelfalls	9
5.1 Zweck der Freihaltezone Wildtierkorridor	9
5.2 Nutzung der Freihaltezone Wildtierkorridor	11
5.3 Bauten und Anlagen in der Freihaltezone Wildtierkorridor	12
5.4 Ausnahmen und Kompensation	13
6 Bewertung von Hindernissen für die Durchwanderbarkeit	14
6.1 Zäune	14
6.2 Obst- und Gemüseanlagen	19
6.3 Bauten	21
6.4 Mauern	21
6.5 Strassen	22
6.6 Licht und Lärm	23
6.7 Exkurs: Wildschäden	23
7 Mögliche Kompensationsmassnahmen	24
7.1 Hecken mit Krautsaum	25
7.2 Feldgehölze	26
7.3 Einzelbäume mit Unterwuchs	26
7.4 Baumreihen	27
7.5 Hochstamm-Obstgärten	28
7.6 Aufwertungen im Gewässerraum von Fliessgewässern	29
7.7 Aufwertung von Fliessgewässern	30

Titelbild: Wildtierkorridor LU 19 Ruswil – Buttisholz: die Freihaltezone ist rot eingefärbt (Quelle: lawa)

1 Vorwort

Landschaften, Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften stehen vorwiegend in den dicht besiedelten Tallagen unter zunehmendem Druck. Auch in der Nicht-Bauzone nehmen Bauten und Infrastrukturanlagen zu und die Nutzung wird weiter intensiviert. Im Wissen um diese Entwicklung gilt es, die Konsequenzen für unsere Landschaft gedanklich vorwegzunehmen. Neben der Planung der Mobilität, der Energieversorgung oder des Bildungswesens gilt es genauso, die Biodiversität und ihre ökologische Funktionsfähigkeit bestmöglich zu bewahren und – wo nötig – zu verbessern. Bereits in den 1980er-Jahren wurde erkannt, dass die grossräumige Lebensraumvernetzung und die Durchwanderbarkeit der Landschaft für Wildtiere in der Schweiz akut gefährdet sind. Dadurch drohen die genetische Isolation von Populationsteilen und das Verunmöglichen der Wanderungen von Wildarten mit grossen Streifgebieten.

Mit Weitblick hat die Vogelwarte Sempach bereits vor 40 Jahren diese Tendenzen prognostiziert und in einem Standardwerk zur Lebensraumvernetzung¹ die wichtigsten Wanderachsen der grossen Säugetiere schweizweit identifiziert. Die für die Wildtiere unverzichtbare Lebensraumvernetzung und der Lebensraumverbund wurden dokumentiert und in der Folge in den nationalen und kantonalen Planungsgrundlagen als behördenverbindliche Inhalte festgesetzt. Seither hat sich die Notwendigkeit, die Lebensraumvernetzung und die Durchwanderbarkeit des Landes für ziehende Wildtiere zu sichern, deutlich akzentuiert. Damit die Lebensraumvernetzung langfristig funktionsfähig bleibt, ist die grundeigentümergebundene Festsetzung entsprechender Wildtierkorridore respektive Freihaltezonen in den kommunalen Nutzungsplanungen unverzichtbar.

In der Luzerner Umsetzungspraxis werden die inventarisierten Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung allerdings nicht in ihrem gesamten Umfang verankert. Es werden lediglich ihre Kernkorridore, die sogenannten Freihaltezonen, als die Nichtbauzone überlagernde Nutzung festgelegt. Auch diese Freihaltezonen stehen weiterhin unter Druck, vor allem aufgrund der zunehmenden Intensivierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. So geht der Trend auch im Nicht-Baugebiet in Richtung von mehr Infrastrukturen, Bauten und Anlagen. Entsprechend kommt es in den Freihaltezonen der Wildtierkorridore zu Nutzungs- und letztlich Interessenskonflikten.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass sich die landwirtschaftliche Nutzung und die Sicherung der Durchwanderbarkeit in den Freihaltezonen Wildtierkorridor in fast allen Fällen vereinbaren lassen. Wichtig ist, dass die Forderung nach Durchwanderbarkeit bereits ab Beginn der Projektplanung berücksichtigt wird. Mit den vorliegenden Erläuterungen wird die gelebte Verwaltungspraxis in den Freihaltezonen im Sinne des kantonalen Muster-BZR verschriftlicht, nachvollziehbar begründet und beispielhaft illustriert. Im Rahmen der Erarbeitung wurden gezielt Interessengruppen einbezogen, um die Erläuterungen lesbar und praxisnah zu halten.

Eine Bilanz, ob der Erhalt der Lebensraumvernetzung gelungen ist, werden die nächsten Generationen ziehen. In wenigen Jahrzehnten wird sich zeigen, ob die Wildwanderachsen auch in einer noch intensiver bevölkerten und genutzten Schweiz in der Landschaft lesbar und für die Wildtiere nutzbar geblieben sind.



Dr. Hans Dieter Hess, Dienststellenleiter Landwirtschaft und Wald (lawa)

¹ Holzgang, O. et al (2001): Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) & Schweizerische Vogelwarte Sempach, Bern, 118 S

2 Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument stellt eine kommentierte und illustrierte Erläuterung der Verwaltungspraxis zur Umsetzung der Musterbestimmung des kantonalen Muster-Bau- und Zonenreglements (Muster-BZR) bezüglich der Freihaltezone Wildtierkorridor dar. Die vier Absätze der Muster-BZR-Bestimmung sind Quelle vieler Diskussionen und Auslegungsfragen. Auf verwaltungsinternen und -externen Wunsch hin hat eine kleine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa), der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) und dem Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) die bisherige Verwaltungspraxis aufgearbeitet und im vorliegenden Dokument praxisorientiert zusammengeführt und illustriert. Im Rahmen einer Konsultation wurden Verbände und Vereine eingeladen, sich zum Entwurf der vorliegenden Erläuterungen einzubringen.

Neben Auslegungsfragen sind auch die wildökologischen Hintergründe und die zugehörigen Rechtsgrundlagen dargelegt. Die Erläuterungen vermögen nicht jeden denkbaren Einzelfall abzubilden, aber sie können die Prinzipien der geltenden Verwaltungspraxis an Einzelfällen anschaulich illustrieren, um daraus die Konsequenzen für andere Projekte abzuleiten. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Durchwanderbarkeit zu sichern und gleichzeitig die landwirtschaftliche Nutzung möglichst ungeschmälert zu gewährleisten.

Bei Bauten und Anlagen in der Freihaltezone Wildtierkorridor ist immer der Einzelfall massgebend. Die lokalörtlichen Gegebenheiten, die Strukturierung der Landschaft sowie die Positionierung der geplanten Bauten oder Anlagen in der Gesamtsituation sind von entscheidender Bedeutung. Die vorliegenden Erläuterungen machen es aber möglich, ein Vorhaben bereits bei Planungsstart bezüglich Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Durchwanderbarkeit für Wildtiere zu beurteilen. Mit einem einfachen Entscheidungsbaum werden Art und Umfang allfälliger Interessenskonflikte ersichtlich. Es ist bereits im Rahmen der Planung möglich, auf diese zu reagieren und Vorhaben entsprechend anzupassen.

Wo Interessenskonflikte nicht vermieden werden können, zeigen die vorliegenden Erläuterungen praxisnah auf, wie diese minimiert und mit dem Interesse der Durchwanderbarkeit vereinbart werden können. Die Minimierung der Divergenzen wird anhand von Beispielen bezüglich Ausrichtung von Bauten bis hin zur Klassierung von Zäunen bezüglich ihrer Hindernis- oder Barrierewirkung aufgezeigt. Das Prinzip bei nicht vermeidbaren Tangierungen der Freihaltezone lautet: Eine Schmälerung der Quantität (Fläche) muss mit einer Verbesserung der Qualität (Strukturen) kompensiert werden. An Schlüsselstellen, wo die Durchwanderbarkeit bereits kritisch ist, sind – selbst bei Kompensation – keine Schmälerungen mehr möglich.

3 Einleitung

Nach geltendem Recht haben einheimische Wildtiere dort Existenzrecht, wo sie Lebensraum finden. Der Wildlebensraum soll für unsere heimischen Wildarten lebenswert und für wandernde Arten durchwanderbar sein und bleiben. Nachdem bis ins 19. Jahrhundert praktisch alle grösseren Wildsäugetierarten durch den Menschen ausgerottet worden sind, sind – begünstigt durch entsprechende Jagd- und Artenschutzvorschriften – allesamt wieder zurückgekehrt oder in Rückkehr begriffen.

Rothirsche, Wildschweine, Luchse usw. finden in unserer Kulturlandschaft nicht nur geeignete Lebensräume, sie nutzen diese auch. Allerdings sind viele dieser Lebensräume zerschnitten, beispielsweise durch Strassen, Stützmauern, Siedlungen oder Zäunungen. Für Wildtiere ist es überlebenswichtig, sich zwischen verschiedenen Gebieten bewegen zu können. Für Deckung, Nahrungsaufnahme oder auch Fortpflanzung wandern sie zum Teil über weite Distanzen. Viele Arten wechseln täglich zwischen Wald und Offenland oder jahreszeitlich zwischen Winter- und Sommereinständen.

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) bezweckt unter anderem, die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 JSG). Am 16. Dezember 2022 wurde vom Bundesparlament verschiedene Änderungen des JSG beschlossen. So wurde ein neuer Artikel 11a JSG unter dem Titel Wildtierkorridore aufgenommen. Gemäss Art. 11a JSG bezeichnet der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung. Wildtierkorridore sollen die grossräumige Vernetzung der Wildtiere gewährleisten. Bund und Kantone haben für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore zu sorgen. Zudem sollen die Kantone durch die Programmvereinbarungen mit dem Bund Finanzhilfen für Massnahmen zur funktionalen Sicherung der Wildtierkorridore erhalten. Die JSG-Änderungen verlangen in Art. 8 Abs. 3 JSG weiter, dass die Kantone zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft, insbesondere in den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung, den fachgerechten Bau und Unterhalt von Zäunen zu regeln haben. Die Konkretisierung dieser unlängst beschlossenen Gesetzesänderungen mittels Ausführungsgesetzgebung von Bund und Kantonen steht in den nächsten Jahren an. Sie wird jedoch die Ausrichtung und Inhalte der im vorliegenden Papier erläuterten Luzerner Verwaltungspraxis erwartungsgemäss nicht ändern, sondern schärfen und interkantonal konsolidieren.

Lebensräume zu sichern und zu vernetzen ist ebenfalls ein behördenverbindliches Ziel des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS, BAFU 2020). Insbesondere sollen Wildtierkorridore ihre Funktion erfüllen und raumplanerisch gesichert werden. Die Wildtierkorridore sind als behördenverbindlich zu sichernde Räume im kantonalen Richtplan 2009 enthalten (teilrevidiert 2015, Kapitel L1-3). Diese bedeutendsten Verbindungen zwischen Populationsräumen von jagdbaren und geschützten Säugetieren sollen naturgerecht erhalten und nach Möglichkeit wildtierbiologisch aufgewertet werden. Ebenfalls gibt es im Zusammenhang mit den Wildtierkorridoren einen richtungsweisenden Bundesgerichtsentscheid vom 5. November 2001 (1A.173/2000; 1A.174/2000). Gemäss diesem sind überregionale Wildtierkorridore in ihrer Schutzwürdigkeit mit nationalen Biotopen (Inventargebieten) gleichgestellt.

Wildtiere bewegen sich grossräumig auf traditionellen Wanderachsen. Wildtierkorridore sind wichtige Teilstücke auf diesen Wanderachsen.

Überregionale Wildtierkorridore

Legende

- Überregionale Wildtierkorridore
 - Intakt
 - Beeinträchtigt
 - Weitgehend unterbrochen
- Vernetzungssystem Wildtiere
 - Nationale Verbindungsachse
 - Regionale Verbindungsachse
 - Nationalstrassen CH



Quelle: BAFU, 2022

Abbildung 1: Neben den schwarz eingezeichneten Hauptverkehrsverbindungen (Autobahnen und Autostrassen) für den Menschen ist hier das grossräumige Netz der farbig dargestellten Wanderachsen (Verbindungsachsen) für Wildtiere eingetragen. Auf diesen Wanderachsen liegen die 304 Wildtierkorridore (Punkte) von überregionaler Bedeutung. Kantons- oder Gemeindegrenzen sind für die Wanderungen von Wildtieren nicht von Bedeutung – sie kennen keine politischen Grenzen. Auffällig hohe Dichten von Wildtierkorridoren sind im Mittelland und in den engen Tallagen erkennbar, also dort, wo die Landschaft vom Menschen intensiv genutzt wird. (Quelle: BAFU)

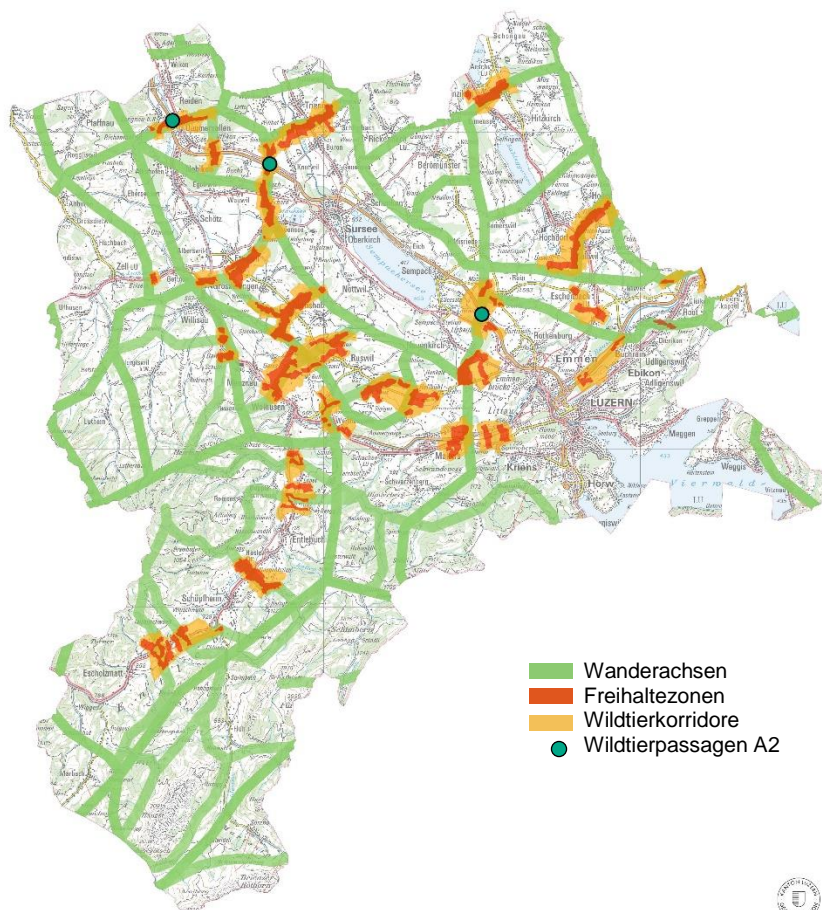


Abbildung 2: Das Netz der Wanderachsen (grün) überspannt auch den Kanton Luzern. Auf diesem Netz gibt es Engstellen für Wildtiere – die Wildtierkorridore (orange-rot). Entlang der Autobahn A2 wurden drei bisher vollständig unterbrochene Wildtierkorridore vom Bundesamt für Strassen ASTRA saniert (Punkte). In Neuenkirch und Langnau bei Reiden wurde je eine Wildtierbrücke realisiert, in Knutwil eine Wildtierunterführung. Neben der Sanierung dieser bisher unüberwindbaren Barriere (Autobahn) muss auch das dahinterliegende Netz an Achsen und Wildtierkorridoren funktionieren, damit die Lebensraumvernetzung gewährleistet werden kann und die Bauwerke ihren Zweck erfüllen können. (Quelle: lawa, swisstopo)

Per Definition sind **Wildtierkorridore** Teilstücke entlang von Wildtier-**Wanderachsen** die seitlich durch natürliche oder menschengemachte Hindernisse (grau) begrenzt sind (Abbildung 3). Wildtierkorridore sind also die eigentlichen Schlüsselstellen im Sinne von Engnissen entlang der Wildwanderachsen.

Als Besonderheit unterscheidet der Kanton Luzern innerhalb des Wildtierkorridor-Perimeters noch eine Kernzone, genannt **Freihaltezone**. Diese Freihaltezone beschreibt einen zentralen Bereich innerhalb des Wildtierkorridors mit dem höchsten Potential für den Wildtierwechsel. Die Freihaltezone entspricht per Richtplan-Definition der minimal erforderlichen Flächenausdehnung, um den Wildwechsel funktional zu erhalten.

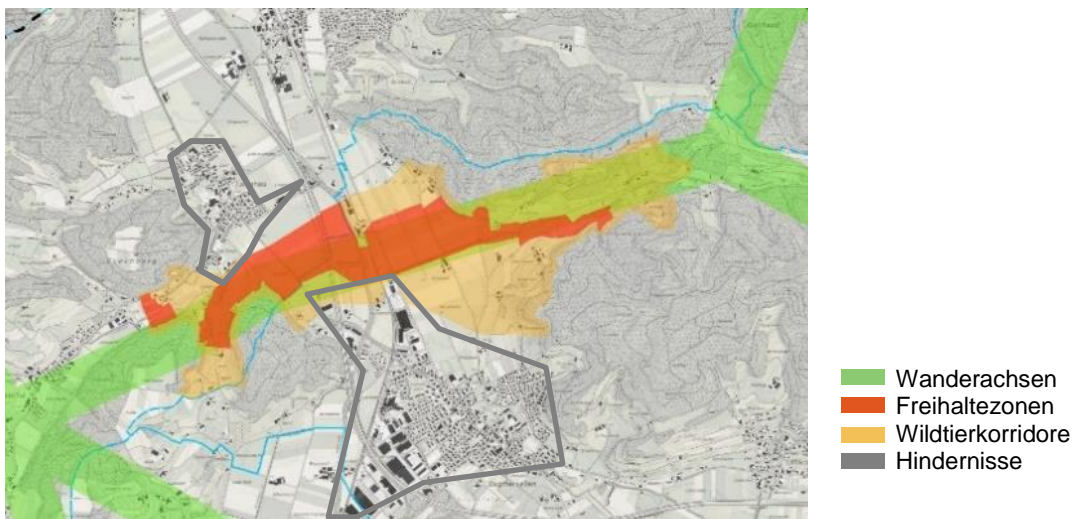


Abbildung 3: Die Wildtierkorridore (orange) und ihre Freihaltezonen (rot) sind immer Teilstücke entlang von Wanderachsen (grün). Wildtierkorridore werden durch seitliche Hindernisse (grau) begrenzt und sind somit Engstellen entlang der Wanderachsen. Die seitlichen Hindernisse können naturgegeben (z. B. See) oder menschengemacht (z. B. Siedlungen) sein. Die Freihaltezone umfasst den zentralen Bereich des Wildtierkorridors, der minimal hindernisfrei bleiben muss, damit die Durchwanderbarkeit für Wildtiere möglich ist. Der Bund macht diese Unterscheidung in Wildtierkorridor und Wildtierkorridor-Freihaltezone nicht. Als Bundesperimeter Wildtierkorridor gelten die orange plus die rote Fläche. (Quelle: lawa)

Im Kanton Luzern erfolgt die raumplanerische Sicherung der Wildtierkorridore mittels der kantonalen Richtplanung (behördenverbindlich) und der kommunalen Nutzungsplanung (grundeigentümergebunden). Grundeigentümergebunden gesichert werden im Kanton Luzern nur die **Freihaltezonen** der **Wildtierkorridore**. Die Gemeinden sind in der Pflicht, diese im Zonenplan als überlagernde Zonen abzubilden und die dazugehörige Bestimmung aus dem Muster-BZR zu übernehmen.

Die vorliegenden Erläuterungen sollen die Muster-BZR-Bestimmung zur Freihaltezone Wildtierkorridor und die darin verwendeten Begriffe veranschaulichen, mit Beispielen umschreiben und damit für die Praxis transparent und nachvollziehbar machen. Denn mit der Freihaltezone, welche die Landwirtschaftszone (Grundnutzung) überlagert, ergeben sich immer wieder Fragen, welche Formen der Bewirtschaftung oder welche landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen in der Freihaltezone Wildtierkorridor verträglich und welche unverträglich sind. Das Grundprinzip ist einfach: Was die Durchwanderbarkeit für Wildtiere nicht tangiert, darf in der Freihaltezone des Wildtierkorridors stattfinden. Was als Prinzip einfach klingt, wirft im konkreten Einzelfall immer wieder Fragen auf: Welche Zaunkonstruktion und/oder welche Zaunhöhe wird zum Hindernis für die Wildtier-Durchwanderbarkeit? Diese und weitere Fragen greift das vorliegende Dokument auf und versucht, anhand von Beispielen Orientierung zu geben.

4 Projektstandort – wo liegt das Vorhaben?

Die genaue Lage und Abgrenzung der Wildtierkorridore und der Freihaltezonen lässt sich im Geoportale des Kantons einsehen:

[Jagd - Geoportale Kanton Luzern](#)

Ist die Freihaltezone Wildtierkorridor in Ihrer Gemeinde bereits eigentümergebunden in der kommunalen Nutzungsplanung festgesetzt worden, gilt der Perimeter gemäss Nutzungsplanung.

Wildtierkorridor: Perimeter oder Freihaltezone

Es macht einen Unterschied, ob das Vorhaben im **Wildtierkorridor Perimeter** oder in der **Freihaltezone** liegt. Im Wildtierkorridor Perimeter sollen Wildtierwechsel grundsätzlich funktionieren. Es soll verhindert werden, dass raumrelevante Vorhaben die Durchwanderbarkeit für Wildtiere behindern

oder sogar verunmöglichen. Die Perimeter haben einen hinweisenden Charakter und sind für die Behörden, nicht aber für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, verbindlich.

Die Freihaltezone hingegen umfasst den zentralen Bereich des Wildtierkorridors. Sie haben den Zweck, die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere verbindlich zu sichern oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Freihaltezone wird deshalb in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich ausgeschieden. Liegt ein Vorhaben in der Freihaltezone, müssen die Behörden prüfen, ob mit dem Vorhaben die Funktionalität der Freihaltezone beeinträchtigt würde.

Zwischenfazit: Liegt ein Vorhaben im Wildtierkorridor **Perimeter**, ist der nachfolgende Inhalt des Leitfadens nicht weiter relevant für Bewirtschaftende, Grundeigentümer/innen, Projekt- oder Bauherrschaften.

Liegt das Vorhaben hingegen in der **Freihaltezone**, ist vorab die Frage der Standortgebundenheit zu klären: Liegt eine nachvollziehbare Begründung vor, weshalb das Vorhaben nicht ausserhalb der Freihaltezone realisiert werden kann, ist der weitere Inhalt des Leitfadens relevant für das geplante Vorhaben.

5 Vorhaben in der Freihaltezone Wildtierkorridor

Grundprinzip: Beurteilung des Einzelfalls

Beurteilt wird immer der Einzelfall. Das heisst, es gilt immer das konkrete Projekt in der gegebenen örtlichen Situation zu beurteilen. Es ist deshalb möglich, dass ein identisches Vorhaben (z. B. Erweiterung einer Obstanlage um 50 Meter) an einem Ort wildökologisch als möglich und unter Kompensationsmassnahmen bewilligungsfähig (z. B. weil die Freihaltezone sehr breit und die Durchwanderbarkeit gewahrt bleibt), an einem anderen Ort hingegen als nicht bewilligungsfähig beurteilt wird, weil es sich dort um eine enge Schlüsselstelle in der Freihaltezone handelt.

Nachfolgend werden die vier Absätze aus der Muster-Bestimmung einzeln in je einem Unterkapitel erläutert. Die Original-Texte der einzelnen Absätze sind jeweils grau hinterlegt.

5.1 Zweck der Freihaltezone Wildtierkorridor

¹ Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt, die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.

Wildtierkorridore mit ihren Freihaltezonen überlagern stets Nicht-Bauzonen. In aller Regel sind dies Landwirtschaftszonen. Die Erhaltung (nötigenfalls Wiederherstellung) der Durchwanderbarkeit für Wildtiere ist *der* Zweck der Freihaltezone eines Wildtierkorridors und nicht die Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Die Durchwanderbarkeit einer Landschaft ist umso eher gewährleistet, je weniger Hindernisse, Barrieren und Störungen und je mehr natürliche Leitstrukturen (Hecken, Feldgehölze, usw.) vorhanden sind.



Abbildung 4: Eine landwirtschaftlich genutzte Landschaft mit vielen verschiedenen Gehölzelementen wie Hecken, Ufergehölzen, Obstgärten, Baumreihen und Einzelbäumen sowie Waldflächen wird als strukturreiche Landschaft wahrgenommen. Diese Gehölzstrukturen bieten Wildtieren Orientierungshilfe und Deckung auf ihren Wanderungen. Sie sind ein Qualitätskriterium für die Funktionalität von Freihaltezonen. Die Strukturen bereichern ebenfalls das Landschaftsbild, sind aber für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufwändiger. (Quelle: swisstopo)



Abbildung 5: Vorliegend handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Strukturen wie Hecken, Einzelbäume, Obstgärten, Fliessgewässer, usw. Diese Landschaft ist sogenannt «ausgeräumt» resp. strukturarm. Eine ausgeräumte Landschaft bringt Effizienzvorteile bei der maschinellen Bewirtschaftung, bietet Wildtieren aber keine Leitstrukturen und keine Deckung. Auch wenn hier keine Hindernisse für Wildtiere erkennbar sind, ist die Vernetzung aufgrund der fehlenden Strukturen nicht ausreichend resp. von schlechter Qualität. (Quelle: swisstopo)

Wildtierkorridore berücksichtigen primär die Lebensraumsprüche weit wandernder Arten, die zwischen Populationen und/oder Einstandsgebieten grossräumig wandern. Dies betrifft insbesondere Rot-, Gams- oder Schwarzwild sowie Luchs und Wolf. Von den Wildtierkorridoren profitieren natürlich ebenso die Wildarten mit weniger grossräumigen Lebensraumsprüchen wie Reh, Fuchs oder Dachs. Für den genetischen Austausch bei allen Wildarten – den weit wandernden oder den kleinräumig lebenden – sind die Wildtierkorridore langfristig überlebenswichtig.



Abbildung 6: Die Abbildung zeigt ein Fotofallenbild an einem bekannten Rotwild-Fernwechsel im Entlebuch. Es ist in einem April entstanden, während der Rückwanderung des Rotwildes vom Winterlebensraum in den Sommerlebensraum. Rotwild wandert im Frühling und im Herbst über grosse Distanzen. Solche bekannten Fernwechsel werden als Teil der Bestandes-schätzung mit Fotofallen überwacht. Im Frühling können an einem solchen Fernwechselstandort weit über hundert Tiere wechseln. Mittels Sender-markierter Tiere konnte nachgewiesen werden, dass Tiere vom Wintereinstand im Kanton Obwal-den bis in den Kanton Solothurn wandern. (Quelle: lawa)

5.2 Nutzung der Freihaltezone Wildtierkorridor

² Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.

Alle Nutzungen, welche in der Grundnutzung (i. d. R. landwirtschaftliche Nutzung) möglich sind, sind auch in der Freihaltezone möglich, sofern sie die Durchgängigkeit/Durchwanderbarkeit nicht unterbinden oder beeinträchtigen.



Abbildung 7: Die landwirtschaftliche Nutzung ist die Grundnutzung in der kommunalen Nutzungsplanung. Sie wird lediglich überlagert von der Freihaltezone Wildtierkorridor. Solange die landwirtschaftliche Nutzung die Durchwanderbarkeit für Wildtiere nicht tangiert, ist sie ohne Einschränkungen möglich. (Quelle: lawa)

5.3 Bauten und Anlagen in der Freihaltezone Wildtierkorridor

³ Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.

Die Einschränkung bezüglich nicht zulässiger Bauten und Anlagen in der Freihaltezone bezieht sich grundsätzlich auf neue oder neu zu bewilligende Bauten und Anlagen. Rechtmässige und bereits bestehende Bauten oder Anlagen werden unter dem Aspekt der Bestandesgarantie geprüft. Bauten und Anlagen, insbesondere auch die explizit genannten Anlagen (wildundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, etc.), sind in der Freihaltezone baubewilligungspflichtig und nur in Ausnahmefällen und mit Kompensationsmassnahmen bewilligungsfähig.

In der Freihaltezone Wildtierkorridor gilt – aufgrund der Situierung ausserhalb der Bauzone – das Konzentrationsprinzip nach § 39d Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG): Ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf neue Bauten und Anlagen an einem beliebigen Standort. Aus Gründen der haushälterischen Bodennutzung und der Verminderung der Zersiedelung sind Bauten und Anlagen grundsätzlich in der Nähe bereits bestehender Bauten, wie beispielsweise dem Betriebszentrum, zu errichten (Konzentration der Besiedlung). Sind die Anforderungen nach dem RPG und PBG für eine neue Baute oder Anlage erfüllt und wird der Standort als unmittelbare Erweiterung bestehender Gebäude gewählt, dann sind grundsätzlich auch in der Freihaltezone Wildtierkorridor Neubauten möglich. Im Einzelfall wird geprüft, ob das Vorhaben hinsichtlich Durchwanderbarkeit optimiert werden kann. Nicht möglich sind neue Bauten oder Anlagen in der Freihaltezone Wildtierkorridor, welche die Durchwanderbarkeit faktisch unterbinden.

Landwirtschaftliche Betriebszentren und Produktionsstätten – sofern vollständig innerhalb der Freihaltezone liegend – werden als «Inseln» aus den Freihaltezonen Wildtierkorridor entlassen. Sie

liegen weiterhin im Wildtierkorridor Perimeter (orange). Für alle neuen Bauten und Anlagen innerhalb dieser «Inseln», entfällt die Kompensationspflicht nach Abs. 4 (siehe unten). Kommen geplante neue Bauten und Anlagen von landwirtschaftliche Betriebszentren standortgebunden in die Freihaltezone Wildtierkorridor hinein zu liegen, muss der Einzelfall beurteilt werden. Dafür solche Vorhaben sind als Teil des Projekts Kompensationsmassnahmen vorzusehen.

In den Ausführungen zu Bauten und Anlagen sind prinzipiell immer Hochbauten gemeint. Strassen und Wege sind für sich gesehen noch kein Hindernis für die Durchwanderbarkeit für Wildtiere. Allerdings spielen die Fahrbahnbreite, die Materialisierung, die Gestaltung der Bankett- und Randbereiche (Böschungen, Leitplanken etc.) sowie die Verkehrsfrequenzen ebenfalls eine Rolle. Mit Bezug auf landwirtschaftliche Güterstrassen und Wege ergeben sich aber kaum oder keine Beeinträchtigungen für die Durchwanderbarkeit.

5.4 Ausnahmen und Kompensation

⁴ Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung durch Massnahmen kompensiert werden kann und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere funktional ungeschmälert erhalten bleibt, insbesondere für:

- Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;
- land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;
- Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie
- zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.

Als Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot für neue Bauten und Anlagen nach Absatz 3 können Erweiterungen, Neubauten oder Neuanlagen dann bewilligt werden, wenn die Durchgängigkeit in der Gesamtbilanz trotz neuer Baute/Anlage verbessert oder zumindest gegenüber dem Ist-Zustand nicht verschlechtert wird. In der Praxis kann diese positive Gesamtbilanz dadurch erreicht werden, dass die quantitative Einbusse (Verkleinerung der Freihaltezonen-Fläche) durch qualitative Aufwertungen wie Hecken, permanente Brachen, Rückbau bestehender Hindernisse etc., kompensiert werden.

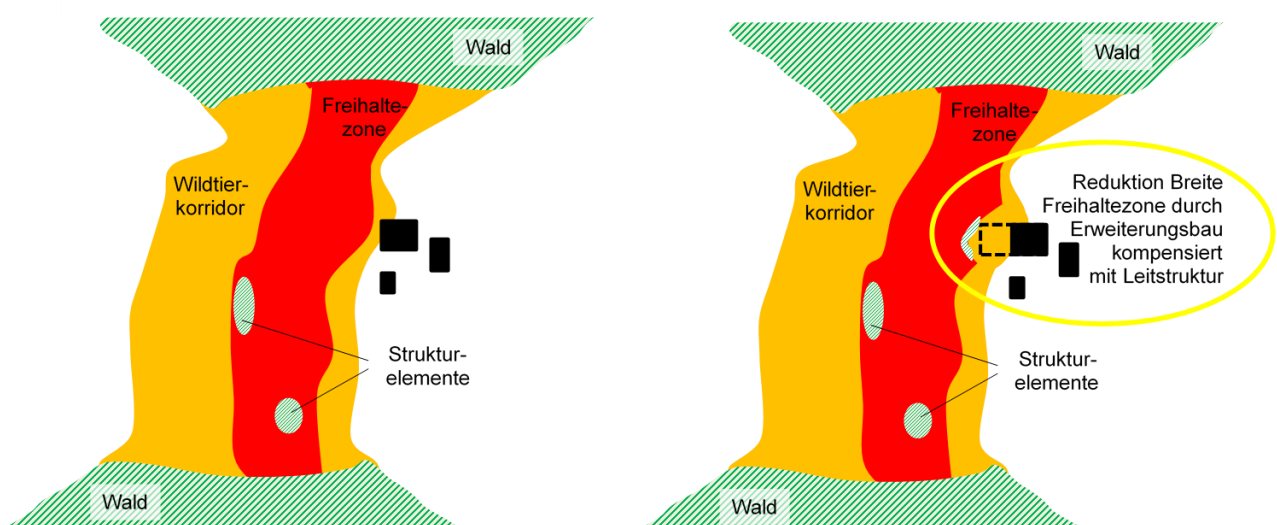


Abbildung 8: Prinzip Reduktion der Quantität muss mit Qualität kompensiert werden. Hier mit einer zusätzlichen Leitstruktur.

Für kleinere bauliche Massnahmen direkt angrenzend an bestehende Gebäude (z. B. Wärmepumpe, Gartensitzplatz, Pergola) gibt es in der Regel keine Vorbehalte aus Sicht der Wildlebensraumvernetzung und es werden keine Kompensationsmassnahmen gefordert.

6 Bewertung von Hindernissen für die Durchwanderbarkeit

Neue Bauten und Anlagen in der Freihaltezone Wildtierkorridor müssen bezüglich Durchwanderbarkeit geprüft werden. Bauten und Anlagen in der Freihaltezone Wildtierkorridor sind in jedem Fall baubewilligungspflichtig. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden die Vorhaben auf ihre Durchwanderbarkeit geprüft.

Bei der Planung von Vorhaben sollen sich die Projektverantwortlichen zu den nachfolgenden Kapitelthemen jeweils folgende Fragen stellen:

- Kann der Projektstandort ganz oder teilweise aus der Freihaltezone Wildtierkorridor verschoben werden?
- Wo liegt der Projektstandort: An einer Schlüsselstelle/Engstelle in der Freihaltezone Wildtierkorridor oder im Bereich, wo die Freihaltezone breit und gut durchwanderbar ist?
- Kann die Baute oder Anlage in Wanderrichtung des Wildtierkorridors realisiert werden?
- Kann die Baute oder Anlage kleiner dimensioniert werden?
- Ist es möglich, die Anlage nur temporär/saisonal zu installieren, beispielsweise nur während der Zeit, in der die Kultur verletzlich ist oder während Nutztiere dort weiden?
- Welche Auswirkungen hat die Baute oder Anlage auf Wildtiere? Können die Auswirkungen mit flankierenden Massnahmen minimiert werden?

6.1 Zäune

Wildundurchlässige Zäunungen: Als undurchlässig in Bezug auf die Zielarten (wandernde Wildarten) gelten z. B. Maschendrahtzäune, Ursusgitter oder Knotengitter. Zäunungen von Pferdekoppeln sind in der Regel ebenfalls nicht durchwanderbar für die Zielarten. Sie sind eine physische und/oder optische Barriere (vgl. Abbildung 9). Mit gezielten Anpassungsmassnahmen ist es im Einzelfall möglich, auch Pferdekoppeln für Wildtiere durchgängig zu machen.



Abbildung 9: Das Foto zeigt eine Pferdekoppel mit Holzlattenzaun. Die Lattung ist ergänzt mit drei Litzen. In dieser Ausgestaltung ist der Zaun, aufgrund der zusätzlichen Litzen zwischen den Holzlatten, ein markantes Hindernis für grössere Wildtiere. Wären in dieser Situation die Litzen nicht vorhanden, wäre der Zaun auch für grössere Wildtiere (z. B. Rotwild) durchwanderbar. Pferdezäune sind generell sehr hoch und wirken für Wildtiere teilweise als optische Barrieren, insbesondere, wenn zusätzlich breite, weisse Zaunbänder angebracht sind. (Quelle: lawa)

Massgebend für die Durchwanderbarkeit sind die Zaunhöhen, die Abstände der Litzen oder Holzlatten sowie die Materialisierung. Muttertier-Weidehaltungen oder Koppeln mit Mehrlitzen- oder Holzlattenzäunen sind möglich, je nach Anordnung und Höhe der obersten und untersten Litze/Latte sowie der Zwischenräume zwischen den Litzen/Latten. Für die Rehquerung darf z. B. die oberste Litze nicht höher als 110 cm angebracht werden und die unterste Litze muss mindestens 30 cm über dem Boden sein.

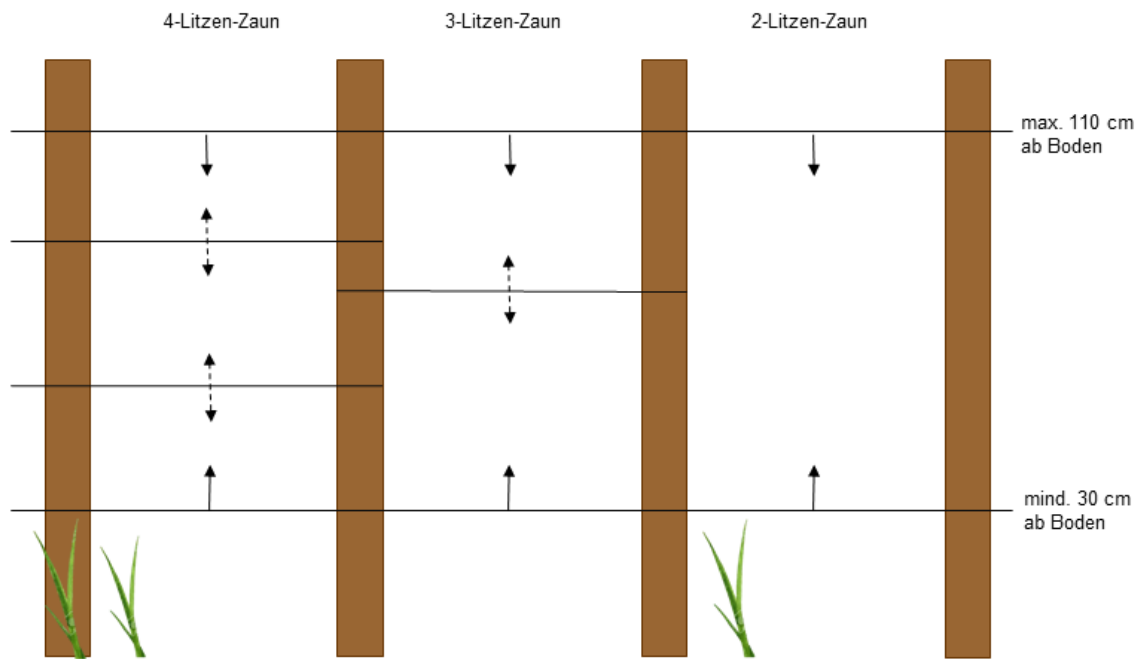


Abbildung 10: Zwei- bis Vier-Litzenzäune sind in der Freihaltezone Wildtierkorridor grundsätzlich möglich. Dabei muss die unterste Litze mindestens 30 cm über dem Boden sein und die oberste Litze darf nicht höher als 110 cm sein. Für die Höhen der mittleren Litzen gibt es keine Vorgaben. Lokalörtlich – zum Beispiel in Hanglagen – können jedoch auch Litzenzäune zum Hindernis oder zur Barriere werden. Dies sind aber topografisch bedingte Ausnahmen. (Quelle: lawa)



Abbildung 11: Das Foto zeigt einen stabil gebauten Drei-Litzenzaun. Darin eingezäunt ist eine Mutterkuhherde. Dieser Litzenzaun ist für Wildtiere durchwanderbar. (Quelle: lawa)

Weidenetze (Flexinetze) sind – obwohl wildundurchlässig – in der Freihaltezone zulässig, für die Zeiten, in denen effektiv Tiere darin weiden. Mit Weidenetzen eingezäunte Dauerweiden hingegen sind nicht statthaft, tierschutzrechtlich problematisch und als wildundurchlässige Zäune auch nicht bewilligungsfähig.



Abbildung 12: Zur Einzäunung der Ziegen werden meist Weidenetze verwendet. Flexible Weidenetze sind als temporäre Einzäunungen in der Freihaltezone Wildtierkorridor zulässig, sofern Tiere darin weiden. Weisse oder blaue Weidenetze, hier mit blau-weißen Bändern ergänzt, sind für Wildtiere besser sichtbar als die herkömmlichen orange-grünen Weidenetze. Weisse oder blaue Weidenetze werden empfohlen, damit sich Wildtiere nicht in den Netzen verfangen. Herdenschutzmassnahmen sind natürlich auch in der Freihaltezone unverzichtbar. (Quelle: lawa)

Neben der Beschaffenheit der Zäunungen spielen auch die örtliche und zeitliche Dimensionierung sowie der Standort des Vorhabens eine Rolle. Ein Zaun von 1 Meter Höhe wirkt anders im Gelände mit starkem Gefälle als in der Ebene. Ein wilddichter Flexinetzzaun stört nicht, wenn er konsequent abgeräumt wird, wenn darin keine Tiere geweidet werden.

Generell gilt, dass eine nicht durchwanderbare temporäre Einzäunung möglich ist, solange effektiv Tiere darin weiden. Ansonsten muss die Zäunung entfernt werden. Nicht zulässig sind in der Freihaltezone Dauerweiden mit Zäunen, welche für Wildtiere nicht durchwanderbar sind. Diese müssen zumindest in Wanderrichtung der Wildtiere überwindbar sein. Das heisst, dass die Zaunabschnitte, welche quer zur Wanderrichtung liegen, zu entfernen oder so zu gestalten sind, dass Wildtiere diese passieren können.

Herdenschutzmassnahmen sind auch in der Freihaltezone unverzichtbar. Neben Weidenetzen kann der Herdenschutz z. B. mittels einem 5-Litzenzaun umgesetzt werden. Abweichungen von den Vorgaben in der Freihaltezone sind dafür möglich, solange Kleinwiederkäuer dort temporär geweidet werden und es sich nicht um eine permanent installierte Dauerweide handelt.

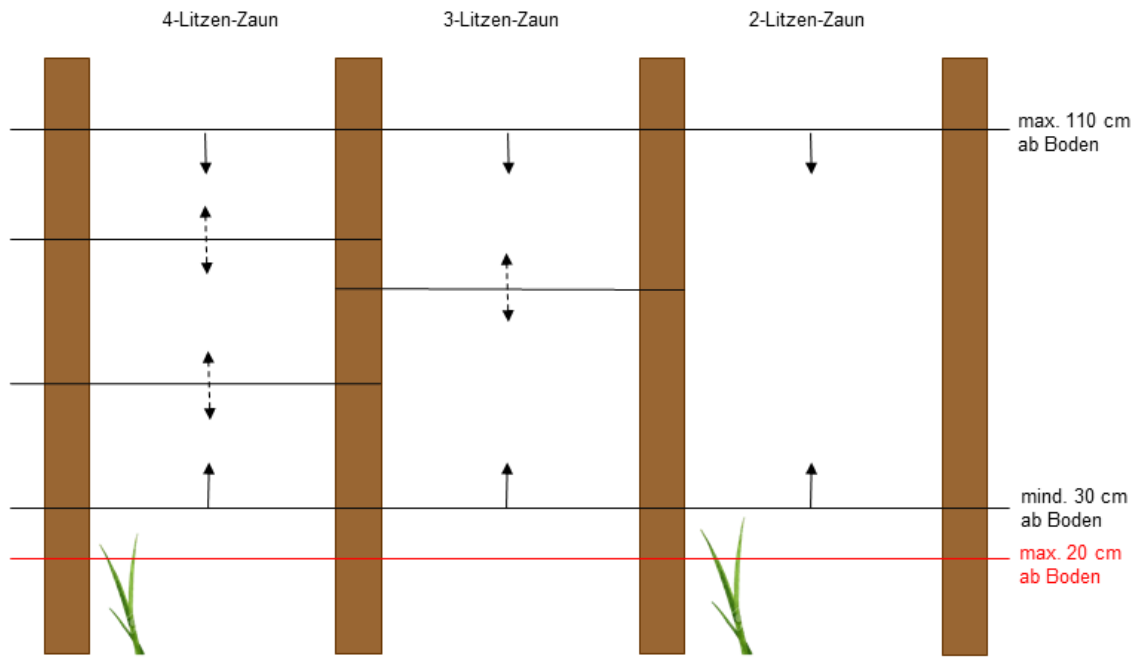


Abbildung 13: Für den Herdenschutz ist u.a. eine max. 20 cm über Boden installierte stromführende Litze nötig. Dies ist auch in der Freihaltezone möglich. Sobald im Zaun keine Kleinwiederkäuer mehr geweidet werden, ist diese tiefere Litze wieder zu entfernen. Dasselbe gilt für eine Litze die höher als 110 cm als Herdenschutzmassnahme installiert wird.

6.2 Obst- und Gemüseanlagen

Hagelschutznetze und Einzäunungen von Obstanlagen

Eingezäunte und eingenetzte (Hagelschutznetze) Obstanlagen sind Barrieren für Wildtiere. Sie sind deshalb in der Freihaltezone grundsätzlich nicht zulässig. Es ist zu prüfen, ob die Anlagen nur temporär eingezäunt werden können und die Pflanzung der Baum-Reihen in Wanderrichtung erfolgen kann. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich, wenn die Anlagen standortgebunden sind und die vorhandene Breite und Qualität der Freihaltezone eine qualitative Kompensation der quantitativen Minderung zulässt. Dieses Prinzip ist in Abbildung 8 veranschaulicht.



Abbildung 14: Hinter der Kunstwiese ist eine eingenetzte Obstanlage (landwirtschaftliche Spezialkultur) erkennbar. Sie steht in diesem Beispiel quer zur Projektionsebene der Kamera. Würde in Blickrichtung eine Freihaltezone führen, wäre die Durchwanderbarkeit durch die Anlage verunmöglicht. Eingenetzte Obstanlagen sind für Wildtiere unüberwindbare Barrieren, unabhängig von den lokalörtlichen Gegebenheiten. Sie sind in der Freihaltezone Wildtierkorridor deshalb grundsätzlich nicht zulässig. Im Einzelfall sind Ausnahmen denkbar, wenn die Anlage standortgebunden ist und die vorhandene Breite und Qualität der Freihaltezone eine qualitative Kompensation der quantitativen Minderung zulässt. (Quelle: lawa)

Folientunnel und Wandertunnel

Folientunnel und Wandertunnel sind äusserlich teilweise kaum unterscheidbar. Raumplanerisch werden sie aber unterschiedlich beurteilt: Wandertunnel stehen jährlich maximal während drei Monaten im Feld. Folientunnel stehen länger und haben teilweise ein festes Fundament. Gemäss Praxis des Kantons Luzern gelten Wandertunnel von Blüte bis Ernte (max. 3 Monate) als bewilligungsfrei, ausser sie befinden sich in Landschaftsschutzzonen und/oder in Wildtierkorridoren (Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, rawi, 2020). Obwohl Wandertunnel nur für einen gewissen Zeitraum bestehen, wird die Durchwanderbarkeit während dieser Dauer (max. 3 Monate pro Jahr) eingeschränkt und sie stellen im Feld eine physische und optische Barriere für Wildtiere dar. Bevorzugt sollen sie dementsprechend längs der Freihaltezone, also in Wanderrichtung, erstellt werden. Wenn eine Mehrjahresplanung vorliegt, ist es möglich, diese einmalig für mehrere Jahre bewilligen zu lassen. Es soll auch saisonal nie zur vollständigen Abriegelung der

Freihaltezone auf der gesamten Breite kommen. Ein Durchlass mit einer Mindestbreite von 50 Metern ist stets zu wahren.

Folientunnel, die längere Zeit stehen und allenfalls sogar ein festes Fundament haben, sind in der Freihaltezone Wildtierkorridor kritisch, da sie faktisch eine ganzjährige, feste Barriere darstellen.



Abbildung 15: Hier sind im Vordergrund kleinere und im Hintergrund grössere Folien- oder Wandertunnels zu sehen. Folien- und Wandertunnel sind äusserlich kaum zu unterscheiden. Für Wildtiere sind aber beides physische und optische Barrieren. Es macht daher einen Unterschied, wie lange sie im Feld stehen und ob sie quer oder längs zur Wanderrichtung in der Freihaltezone liegen. (Quelle: lawa)

Vliese, Netze und Folien am Boden

Diese Anlagen sind theoretisch durchwanderbar für Wildtiere, stellen aber eine optische Barriere dar. Die baubewilligungsrechtliche Beurteilung für Vliese, Netze und Folien am Boden erfolgt in derselben Art und Weise wie für Wandertunnel.

Es soll saisonal nie zur vollständigen Abriegelung der Freihaltezone auf der gesamten Breite kommen. Ein Durchlass mit einer Mindestbreite von 50 Metern ist stets zu wahren.



Abbildung 16: Das Foto zeigt verschiedene Salatsorten, die am Boden ohne Überdeckung gezogen werden. Am Boden ist ein Vlies oder eine Folie ausgelegt mit Öffnungen dort, wo die Setzlinge gepflanzt wurden. Solche Vliese oder Folien stellen kein physisches Hindernis dar für Wildtiere, jedoch sind sie eine optische Barriere. Wildtiere werden i. d. R. solche Vliese und Folien umgehen. Deshalb spielt es eine Rolle, ob diese längs oder quer zur Wanderrichtung der Wildtiere angelegt werden. (Quelle: lawa)

6.3 Bauten

Bauten und ihre unmittelbare Umgebung sind absolute Barrieren für Wildtiere. Zur Bewilligungsfähigkeit einer Baute ausserhalb der Bauzone kann die Wegleitung der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) beigezogen werden ([Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen](#)). Bei neuen Bauten ist es wichtig, dass diese an bestehende Gebäudegruppen angegliedert werden (Konzentrationsprinzip).

6.4 Mauern

Mauern sind je nach Höhe und Orientierung unüberwindbare Hindernisse für Wildtiere. Wo immer möglich, ist auf Mauern zu verzichten. Stattdessen sind Böschungen anzulegen. Sind Stützmauern unumgänglich, sollten – unter Berücksichtigung des Umgebungsraums – Unterbrüche eingeplant und umgesetzt werden.



Abbildung 17: Diese Stützmauer entlang einer Kantonsstrasse ist im höchsten Bereich knapp zwei Meter hoch. Stützmauern von weniger als einem Meter Höhe sind für kleinere Säugetiere bereits nicht mehr überwindbar. Höhere Stützmauern sind auch für Rehe, Rotwild usw. eine unüberwindbare Barriere. Entlang von Strassen können sie auch zu Fallen werden, weil die Tiere in diesem Fall entlang der Strasse einen Weg zum Durchkommen suchen. Böschungen sind für Wildtiere überwindbar. Sind Stützmauern unumgänglich, sollten Unterbrüche geplant und umgesetzt werden. (Quelle: lawa)

6.5 Strassen

Beinahe alle Freihaltezonen werden von Strassen gequert. Strassen können Hindernisse für Wildtiere darstellen. Entscheidend ist die Geländestructur entlang der Strassen und die Ausgestaltung der Böschungen. Sehr steile Böschungen oder Stützmauern können nicht oder nur bedingt gequert werden. Wenig steile Böschungen sind unproblematisch, solange ein weites Blickfeld gegeben ist. Weiter ist das Verkehrsaufkommen entscheidend. Tritt häufig Unfall-Wild auf, ist es sinnvoll, Wildtiere und/oder Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker vor der Gefahr zu warnen. Dafür gibt es verschiedene Massnahmen (Signal Wildwechsel, Temporeduktion, Warnblinker, akustische und olfaktorische Wildwarner, sensorgesteuerte Wildwarnanlagen etc.). Massnahmen an Kantonsstrassen sind in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) umzusetzen.



Abbildung 18: Das Warnschild «Wildtierwechsel» steht in der Gemeinde Malers in einem Wildtierkorridor. Zur Prävention vor Unfällen mit Wildtieren werden Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker zur Vorsicht gemahnt. Bei häufigen Wildtierquerungen sind weitergehende Massnahmen zur Wildunfall-Prävention zu treffen. Dies könnten beispielsweise akustisch-optisch warnende Strassenpfosten, Temporeduktion oder Wildwarnanlagen sein. (Quelle: lawa)

6.6 Licht und Lärm

Licht und Lärm sind ebenfalls Hindernisse für Wildtiere. Es handelt sich dabei nicht um physische Hindernisse. Wildtiere haben meist einen ausgeprägten Gehörsinn und sehr gute Sehfähigkeiten in der Dämmerung. Die Sicht in der Dämmerung und Nacht wird durch künstliche Lichtquellen abgelenkt und eingeschränkt. Deshalb ist in der Freihaltezone auf künstliche Beleuchtungsanlagen zu verzichten oder diese sind nur in beschränkten Zeitfenstern zu betreiben. Viele Wildarten orientieren sich zudem an Geräuschquellen. Lärm schränkt diese Orientierungsfähigkeit ein. So sind Lärmquellen insbesondere in der Nacht zu vermeiden.

6.7 Exkurs: Wildschäden

Die Themen Wildschadenverhütungs- (Präventions-)Massnahmen und Wildschadenvergütung sind nicht Bestandteil der Muster-BZR Bestimmung zur Freihaltezone Wildtierkorridor. Sie werden im kantonalen Jagdrecht geregelt. Dabei gilt stets das Prinzip: Verhütung vor Vergütung. Es sind also

auf jeden Fall auch in der Freihaltezone Wildtierkorridor Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen. Diese können die Durchwanderbarkeit der Freihaltezone temporär durchaus einschränken. Da sie aber nur während der vulnerablen Zeit der Kulturen im Feld stehen, sind es nur temporäre Hindernisse. Wenn ein konkretes Wildschadenrisiko vorliegt, also Gefahr im Verzug ist, fallen solche temporären Präventionsmassnahmen nicht unter die Bauten und Anlagen gemäss Muster-Bestimmung. Somit ist dafür kein Baubewilligungsverfahren nötig, obwohl diese kurzfristig die Durchwanderbarkeit einschränken können.

Zudem sind die Freihaltezonen Wildtierkorridor Gebiete, welche von Wildtieren durchwandert werden sollen. Es werden nicht gezielt neue, für das Wild attraktive Lebensräume geschaffen, die zu Einstandsgebieten werden sollen. Der Zweck besteht primär darin, dass die Freihaltezonen Wildtierkorridor durchwanderbar sind respektive bleiben.



Abbildung 19: Dieses Beispiel aus dem Kanton Basellandschaft zeigt einen Schutzzaun um ein Getreidefeld, während der verletzbaren Zeit. Der Mehrlitzen-Zaun schützt vor Wildschweinschäden. Auch in Freihaltezonen gilt das Prinzip «Verhütung vor Vergütung» von Wildschäden. Verletzliche Kulturen (z. B. Mais in der Milchreife) sind dementsprechend auch in der Freihaltezone temporär vor Wildschäden zu schützen. (Quelle: lawa)

Weitere allgemeine Informationen zur Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung, die nicht nur im Wildtierkorridor gelten, sind unter folgendem Link abrufbar:

[MB Wildschadenverhuetzung und Wildschadenverguetzung.pdf \(lu.ch\)](#)

7 Mögliche Kompensationsmassnahmen

Kompensationsmassnahmen sollen die Qualität in der Freihaltezone für Wildtiere verbessern. Funktional sind Freihaltezonen dann, wenn sie für Wildtiere durchwanderbar sind. Wildtiere orientieren sich beim Fortbewegen an Leitstrukturen in der Landschaft. Leitstrukturen können bestehend sein, z. B. Geländekanten, Felswände oder Fliessgewässer. Daneben gibt es Leitstrukturen, die von Menschen angelegt werden, z. B. Hecken oder Baumreihen. Je mehr Leitstrukturen vorhanden sind, desto besser ist die Qualität der Freihaltezone für Wildtiere.

Bei der Planung von Vorhaben sollen sich die Projektverantwortlichen zu den nachfolgenden Kapitelthemen jeweils folgende Fragen stellen:

- Welches ist die Wanderrichtung des Wildtierkorridors (resp. der Freihaltezone)?
- Welche Kompensationsmassnahmen können innerhalb der Freihaltezone in Wanderrichtung realisiert werden?
- Sind eigene Grundstücke in der Freihaltezone vorhanden, um dort die Kompensationsmassnahmen zu realisieren?
- Falls keine eigenen Grundstücke vorhanden sind: Ist das Einverständnis der Grundeigentümerschaft und der Bewirtschaftenden für die Kompensationsmassnahmen vorhanden?
- Ist die langfristige Erhaltung und Pflege der Kompensationsmassnahmen gesichert?
- Sind die Kompensationsmassnahmen in den Baugesuchsunterlagen (Plan und Beschrieb) dargestellt?
- Können die Kompensationsmassnahmen als Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung angemeldet werden und erfüllen sie allenfalls die Anforderungen für Vernetzungs- und/oder Landschaftsqualitätsbeiträge?
- Werden standortheimische Baum-/Straucharten verwendet?
- Sind zuständige (kantonale) Fachstellen vorgängig kontaktiert und um Unterstützung angefragt worden?

7.1 Hecken mit Krautsaum

Hecken sind lineare Gehölzstrukturen, bestehend aus Sträuchern und z. T. auch aus Bäumen. Beidseitig der Hecken können Krautsäume angelegt werden. Neben der «Leitfunktion» dienen die Sträucher Wildtieren als Deckung und bieten ihnen Nahrung. Einzelne hohe Bäume in der Hecke haben den Vorteil, dass sie für Wildtiere aus der Ferne entdeckt werden und als Anziehungspunkte wirken können. Hecken sollen bevorzugt in Wanderrichtung der Freihaltezone angepflanzt werden. Gepflanzt werden standortheimische Arten (Sträucher und Bäume). Es ist darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung der Hecke die Anforderung gemäss der Direktzahlungsverordnung erfüllt werden.



Abbildung 20: Die abgebildete Hecke besteht aus verschiedenen Sträuchern und einem Baum als Überhälter. Der Krautsaum wurde gerade gemäht. Hecken sind lineare Gehölzstrukturen aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen, meist ergänzt mit einem mehrere Meter breiten Krautsaum. Sie sind ideale Leitstrukturen für Wildtiere. Wildtiere orientieren sich an genau solchen Strukturen in der Landschaft. Neben der Lenkung der Wildtiere dienen ihnen Hecken kurzfristig auch als Deckung und als Nahrungsquelle. (Quelle: lawa)

7.2 Feldgehölze

Feldgehölze dienen Wildtieren als Trittsteinbiotope in der Landschaft. Bereits Gebüschgruppen wirken als Anziehungspunkt und können von Wildtieren als Ruheplatz/Zwischenstation genutzt werden. Häufig bestehen sie aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen. Sie werden flächig gepflanzt, nicht linear. Um das Feldgehölz wird in der Regel ein Krautsaum angelegt.

7.3 Einzelbäume mit Unterwuchs

Einzelbäume sind gut erkennbar für Wildtiere, bieten jedoch wenig Deckung. Werden standortheimische Sträucher unter dem Trauf der Einzelbäume gepflanzt, entsteht ein kleines Trittsteinbiotop für Wildtiere. Als Einzelbäume können Hochstamm-Obstbäume oder auch andere standortheimische Bäume gepflanzt werden.



Abbildung 21: In der abgebildeten Situation wachsen Sträucher unter einem sehr alten Obstbaum. Einzelbäume mit Sträuchern im Stammfussbereich sind gute Trittsteinbiotope für die Vernetzung. Sie sind aufgrund ihrer Höhe des Baumes von weit her sichtbar und die Sträucher bieten Deckung für Wildtiere in Bodennähe. (Quelle: lawa)

7.4 Baumreihen

Baumreihen sind ein lineares Element in der Landschaft. Sie sind, je nach Standort, für Wildtiere gut aus der Ferne erkennbar. Als Baumreihe wird gemäss der aktuellen Verwaltungspraxis eine Folge aus mindestens vier in Reihe stehender Bäume bewertet. Der Pflanzabstand ist je nach Baumart angemessen zu wählen. Gepflanzt werden standortheimische Baumarten oder Hochstamm-Obstbäume. Idealerweise wird die Unterpflanzung als Dauergrünland ausgebildet.



Abbildung 22: Die abgebildete Baumreihe besteht aus Obstbäumen und nimmt die Form der Strasse auf. Eine Baumreihe besteht aus mindestens vier in einer Reihe gepflanzten hochstämmigen Bäumen. In der offenen Landschaft sind sie für Wildtiere und Menschen von weit her als lineare Struktur erkennbar. (Quelle: lawa)

7.5 Hochstamm-Obstgärten

Mehrrühige Obstgärten mit Hochstamm-Obstbäumen sind in der Landschaft gut sichtbar. Der Pflanzabstand ist je nach Hochstamm-Baumart angemessen zu wählen. Die Bäume können in geradlinigen Reihen oder unregelmässig gepflanzt werden.



Abbildung 23: Dieser Hochstamm-Obstgarten besteht aus sehr alten Bäumen wie auch neuen Pflanzungen. Hochstamm-Obstgärten sind in der offenen Landschaft für Wildtiere von weit her als flächige Struktur erkennbar. (Quelle: lawa)

7.6 Aufwertungen im Gewässerraum von Fließgewässern

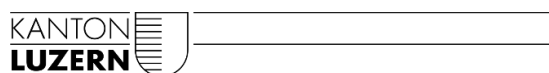
Wildtiere bewegen sich häufig entlang von natürlichen Fließgewässern. Die Gewässerräume können für Wildtiere attraktiv und gut sichtbar gestaltet werden. Das heisst, sie können mit standortheimischen Strüchern und Bäumen oder mit Kleinstrukturen (Asthaufen, Steinhaufen) ergänzt werden. Die Pflanzung eines längeren Ufergehölzes oder einzelner Strauchgruppen/Einzelbäume ist möglich.



Abbildung 24: Dieses Fliessgewässer hat einen naturnahen, leicht bogigen Verlauf und ist locker bestockt mit Sträuchern und Bäumen. Bestockte Fliessgewässer werden von Wildtieren gerne als Leitstrukturen angenommen. Sie geben eine Richtung vor und bieten zugleich Deckung im Gehölz. Die Sträucher und Bäume beschatten das Gewässer und führen zu kälteren Wassertemperaturen im Sommer, welche für Fische überlebenswichtig sind. (Quelle: lawa)

7.7 Aufwertung von Fliessgewässern

Die Ausdolung von Fliessgewässerabschnitten führt zur Sichtbarkeit des Wasserlaufs. Wildtiere bewegen sich häufig entlang von Wasserläufen. Die Entfernung von Betonschalen in Fliessgewässern oder Entwässerungsgräben führt zu natürlichen Sohlenstrukturen und Variation des Fliessgewässerverlaufs. Eine weitere Aufwertung ist die Abflachung von unnatürlichen Steilufern. Uferabflachungen verbessern den Ein- und Ausstieg von Wildtieren. Diese Massnahmen müssen im Voraus mit den Dienststellen Umwelt und Energie (uwe) und Verkehr und Infrastruktur (vif) abgesprochen werden.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

Version	Datum	Änderungsinhalt(e)
V2	Dezember 2023	Betriebszentren innerhalb Freihaltezone werden als «Inseln» in Wildtierkorridor-Perimeter entlassen (S. 12f.).
V1	März 2023	